

Entsprechenserklärung

zum

Deutschen Corporate Governance Kodex

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Schumag Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom März 2009 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 6. Juni 2008 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ab dessen Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 soll bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren bzw. in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.8 Abs. 3 ein entsprechender Selbstbehalt. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, nicht vereinbart. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Übergangsregelungen im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wird die Schumag selbstverständlich ab dem 1. Juli 2010 den entsprechenden Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 AktG n.F. beachten. Hinsichtlich des angemessenen Selbstbehalts für den Aufsichtsrat wird dies auch künftig von der Schumag nicht vereinbart werden, zumal ein damit für die Gesellschaft verbundener Vorteil nicht ersichtlich ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Ab dem Ausscheiden von Herrn Rainer Kiechl aus dem Vorstand besteht der Vorstand im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag - insbesondere nach dem Verkauf des Maschinenbaus und der Personalanpassung in der Präzisionsmechanik - nur noch aus einer Person. Der

Aufsichtsrat beabsichtigt aber kurzfristig einen weiteren Vorstand, insbesondere für das Ressort Technik, zu bestellen.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 dienen für den Vorstand als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit nicht umfasste, konnten hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Satz 1 und Ziffer 7.1.3 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 nicht abgegeben werden. Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 kommen für den Vorstand als variable Vergütungsteile z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht umfasst, können hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Ziffer 7.1.3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 nicht abgegeben werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) werden die in § 87 Abs. 1 AktG n.F. beinhalteten Regelungen zur Vergütung beachtet.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt nicht, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass diese Informationen zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen. Folglich wurde und wird auch die nach Ziffer 4.2.5 in Verbindung mit Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Namensnennung nach erfolgsunabhängigen bzw. fixen und erfolgsbezogenen bzw. variablen Komponenten bzw. Vergütungsteilen sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung oder Zusagen auf Leistungen, die bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder während des Geschäftsjahres geändert worden sind, unterlassen. Den entsprechenden Beschluss nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB zur Nicht-Offenlegung von Vorstandsvergütungen hat die Hauptversammlung am 9. März 2006 mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestanden und bestehen ein Personalausschuss sowie ein Finanzausschuss, wobei der Finanzausschuss erst im Dezember 2008 wieder besetzt worden ist. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet; am ehesten vorstellbar erscheint die künftige, derzeit aber nicht konkret beabsichtigte Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Da derzeit jedoch noch kein Prüfungsausschuss besteht, kann die entsprechende Erklärung im Sinne von Ziffer 5.3.2 Satz 2 nicht abgegeben werden.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex wurde und wird nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Kodex erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes

bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Schumag Aktiengesellschaft

Aachen, im Dezember 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand